

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen**

**der Gemeinde Barsbek, vertreten durch den Bürgermeister Joachim Gafert,  
der Gemeinde Krokau, vertreten durch die Bürgermeisterin Kirsten Walsemann,  
der Gemeinde Lutterbek, vertreten durch den Bürgermeister Wolf Mönkemeier,  
der Gemeinde Prasdorf, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Gnauck  
der Gemeinde Wisch, vertreten durch den Bürgermeister Heinz Lamp**

- im folgenden Vertragsgemeinden genannt –

**und der Gemeinde Wendtorf, vertreten durch den Bürgermeister Otto Steffen**

- im folgenden Standortgemeinde genannt –

## **über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten örtlichen Kindertagesstätten- versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in der Gemeinschaftskinder- tagesstätte Wendtorf**

Auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 72), wird zwischen den Gemeinden Barsbek, Krokau, Lutterbek, Prasdorf, Wisch und Wendtorf folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Mitbenutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf geschlossen.

### **Präambel**

Die Gemeinden tragen gem. § 8 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im jeweils gültigen Bedarfsplan des Kreises Plön vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen und betrieben werden. Gem. § 8 Abs. 2 KiTaG sollen benachbarte Gemeinden in Nahbereichen nach der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 8. Sept. 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 604) und in Schuleinzugsbereichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Planung und Betriebskostenfinanzierung anstreben. Eine hierin vorgesehene Festlegung von Einzugsbereichen durch den Kreis Plön ist nicht erfolgt.

Gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können Gemeinden untereinander durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe nach § 8 KiTaG bleiben davon unberührt.

Es wird in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, dass alle Kinder mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden und in der Standortgemeinde bis zum Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht für den Besuch der Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf angemeldet werden können, die Vergabe der dort vorhandenen Plätze gleichberechtigt für alle diese Kinder erfolgt und die Vertragsgemeinden und die Standortgemeinde gemeinsam die Finanzierung der Einrichtung sicher stellen.

Insoweit dient die Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf zur Deckung eines bedarfsgerechten Angebotes aller Vertragsgemeinden und der Standortgemeinde gemäß § 1 Abs. 2, Zif. 1 + 2 KiTaG.

**§ 1**  
**Trägerschaft der Gemeinschaftskindertagesstätte**

- (1) Die Gemeinde Wendtorf betreibt die Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.

**§ 2**  
**Umfang der Benutzung, bedarfsgerechtes Angebot**

- (1) Allen Vertragsgemeinden wird die Mitbenutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Standortgemeinde gestattet. Durch diese Regelung gilt die nicht in der jeweiligen Gemeinde gelegene Gemeinschaftskindertagesstätte als sicherstellendes Angebot nach § 8 Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein (KiTa-G) der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
- (2) Das nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) garantierte Wunsch- und Wahlrecht bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Die Vertragsgemeinden und die Standortgemeinde vereinbaren, dass in der Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf vorrangig Kinder aus den Vertragsgemeinden und der Standortgemeinde, aufgenommen werden.
- (4) Bei nicht ausreichender Aufnahmekapazität werden Kinder aus diesen Orten gleichberechtigt vorrangig aufgenommen,
- a. deren Erziehungsberechtigte
    - i. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind
    - ii. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - iii. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.
    - iv. Einen zu pflegenden Angehörigen im Haushalt betreuen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
  - b. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Die Eltern haben hierüber bei der Anmeldung Nachweise zu führen.
- (5) Insoweit ist eine Anzeige der Eltern nach § 25 a Abs. 2 KiTaG bei der Wohnsitzgemeinde, dass ein Platz in einer auswärtigen Gemeinde belegt werden soll, entbehrlich.
- (6) Der Antrag der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme eines Kindes in der Gemeinschaftskindertagesstätte kann bei der Einrichtung oder der Verwaltung des Amtes Probsteimit einem einheitlichen Vordruck gestellt werden. Die Sammlung der Anträge und die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Amtsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstättenleitung.

### **§ 3 Kostenausgleich**

- (1) Für die Mitbenutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte zahlen die Vertragsgemeinden einen Kostenausgleich an die Standortgemeinde.
- (2) Der Kostenausgleich zwischen den Vertragsgemeinden ist kalenderjährlich zu bestimmen und bemisst sich wie folgt:
  - Aus der Anzahl der von allen Kindern tatsächlich auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – gebuchten Betreuungsstunden wird die Gesamtzahl der jährlichen Betreuungsstunden ermittelt, dabei wird die Anzahl der Betreuungsstunden für Kinder im Alter unter 3 Jahren verdoppelt.
  - Durch diesen Wert wird das sich aus der Jahresrechnung der Gemeinde Wendtorf ohne die Eigenanteile der Standortgemeinde und ohne die Kostenausgleichszahlungen der Vertragsgemeinden ergebende Defizit der Einrichtung geteilt.
  - Daraus ergibt sich ein Betreuungssatz pro Kind und Betreuungsstunde, der mit den jeweils für ein Kind gebuchten jährlichen Betreuungsstunden multipliziert wird, auch hier wird die Anzahl der Betreuungsstunden für Kinder im Alter unter 3 Jahren verdoppelt.
  - Die Addition dieser Beträge für alle Kinder aus einer Gemeinde ergibt die Kostenausgleichszahlung dieser Vertragsgemeinde an die Standortgemeinde.
  - Auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses werden für das jeweilige laufende Kalenderjahr Abschlagszahlungen ermittelt, die im Folgejahr nach dem Vorliegen der Jahresrechnung ausgeglichen und mit den neuen Vorauszahlungen verrechnet werden.
  - Investive Kosten fließen über die Bildung von Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals in die Defizitberechnung ein, außerdem werden Rückstellungen zur Finanzierung von Instandhaltungsaufwendungen gebildet.

### **§ 4 Mitwirkungsrechte der Vertragsgemeinden**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder jeder Vertragsgemeinde erhält einen stimmberechtigten Sitz im Beirat der Gemeinschaftskindertagesstätte. Der Beirat ist kein Beschluss-Organ. Die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister können sich durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

### **§ 5 Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2015 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Sofern eine Gemeinde durch Kündigung ausscheidet, ist der Vertrag von den Beteiligten zu ändern.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Sicherstellungsverantwortung der Gemeinden (§ 8 KiTaG) wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, zur Sicherstellung des jeweiligen örtlichen Angebotes mit weiteren Kommunen und freien Kindertagesstätten-trägern Mitbenutzungsverträge zu schließen bzw. diese fortzuführen
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Schönberg, den

Gemeinde Barsbek

(Joachim Gafert)  
Bürgermeister

Gemeinde Krokau

(Kirsten Walsemann)  
Bürgermeisterin

Gemeinde Lutterbek

(Wolf Mönkemeier)  
Bürgermeister

Gemeinde Prasdorf

(Matthias Gnauck)  
Bürgermeister

Gemeinde Wisch

(Heinz Lamp)  
Bürgermeister

Gemeinde Wendtorf

(Otto Steffen)  
Bürgermeister